

RS OGH 1987/11/11 14Os147/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1987

Norm

StGB §21 Abs2

Rechtssatz

Die Anwendung des § 21 Abs 2 StGB erfordert, daß einerseits die konkrete (Anlaßtat) Tat unter dem Einfluß der höhergradigen Abartigkeit begangen worden ist, also zwischen dieser und jener ein Kausalzusammenhang besteht, und andererseits, daß die in der Anlaßtat zum Ausdruck kommende (also rechtsgutspezifische) spezifische Gefährlichkeit auch für die Zukunft zu befürchten ist. Daß die tatalösende und prognostisch fortwirkende (seelische) Abartigkeit lediglich auf einen bestimmten (nämlich den sexuellen) Bereich beschränkt ist, ist für die Beurteilung nach § 21 StGB bedeutungslos.

Entscheidungstexte

- 14 Os 147/87
Entscheidungstext OGH 11.11.1987 14 Os 147/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0090520

Dokumentnummer

JJR_19871111_OGH0002_0140OS00147_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at